



Newsletter 02/22

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden,

über Ihre Anregungen und/oder Kommentare freuen wir uns wie immer sehr! Anliegend wieder das aus unserer Sicht Wichtigste, was sich im Chemikalien- und Gefahrgutrecht ergeben hat. Auch der Corona-Virus ist noch ein Thema und wir verbringen unseren Tag vorwiegend im Home-Office.

Es grüßt das GBK-Newsletterteam

Hinweis zur Nutzung:

Blaue Textstellen enthalten im Internet hinterlegte umfangreichere PDF-Dokumente zum Download oder führen direkt auf Internetseiten.

GBK Online-Trainings im März und April

Termin	Thema	Referent
15.03.2022 – 10:00 Uhr	Ausfüllen einer IMO-Erklärung: Kurzunterweisung nach 1.3 IMDG-Code	GBK Ingelheim, Ulrich Mann
24.03.2022 – 10:00 Uhr	TP1 – Das elektr. Beförderungsdokument	GBK Ingelheim, Björn Noll
13.04.2022 – 10:00 Uhr	Transport von Lithium Batterien unter 100 Wh. auf der Straße mit der Sv 188	GBK Ingelheim, Götz Seeger
20.04.2022 – 09:30 Uhr	GBK Online-Workshop: TRGS 510	GBK Ingelheim, Dr. Mathias Brück

Über die Links gelangen Sie direkt zur Anmeldung.

Europa und Global

18. ATP zur CLP-Verordnung

Der Entwurf der 18. ATP CLP-VO wurde von der EU-Kommission am 16.02.2022 verabschiedet. Einzelheiten finden Sie [hier](#). Die [18. ATP zur CLP-VO](#) behandelt die Entscheidungen des RAC aus 2020 bezüglich Neuaufnahmen und Änderungen der Einträge des Anhangs VI Teil 3 der CLP-VO.

Es beginnt für den Rat der Mitgliedsstaaten und das Europäische Parlament die Prüfungsfrist von zwei Monaten. Wenn die Frist nicht nochmals um zwei Monate verlängert wird, erfolgt die Veröffentlichung im Amtsblatt. 20 Tage nach dem Erscheinen im Amtsblatt tritt der Rechtsakt in Kraft. Danach gilt eine 18-monatige Übergangsfrist, damit die Einstufung in der gesamten Lieferkette umgesetzt werden kann. 18 Monate nach Inkrafttreten der Verordnung sind die Anpassungen in Anhang VI der CLP-VO dann überall verbindlich anzuwenden.

China

Die chinesischen Behörden haben beschlossen, die Registrierung gefährlicher Chemikalien in diesem Jahr in China strenger zu kontrollieren. Die Registrierung ist keine neue Anforderung, aber nun wird eine spezielle Inspektion eingeführt. Ab diesem Jahr wird es einen elektronischen Code für gefährliche Chemikalien geben. Das heißt, ohne den E-Code kann die Registrierung von der Behörde leichter kontrolliert werden. Wir empfehlen, sich mit dem Thema Registrierung in China auseinanderzusetzen. Gerne unterstützen wir hier durch GBK China Ltd. Weitere Infos [hier](#).

Korea – K-REACH

Das Gesetz zur Registrierung und Bewertung chemischer Substanzen wurde vom koreanischen Umweltministerium erlassen und trat bereits am 1. Januar 2015 in Kraft. Weitere Änderungen

Newsletter 02/22

traten am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie enthielten einen Plan zur Registrierung von Altstoffen über einer Tonne pro Jahr in den nächsten 12 Jahren. Für Altstoffe >1 t/a) war eine Vorregistrierung vor dem 30. Juni 2019 möglich, um für die entsprechende Nachfrist in Frage zu kommen. Alle neuen chemischen Stoffe müssen registriert werden. Für neue chemische Stoffe <100 kg/a ist jedoch nur eine Anmeldung und keine Registrierung erforderlich. Weitere Infos [hier](#).

Japan – Das japanische Chemical Substances Control Law (CSCL)

Das japanische Gesetz zur Kontrolle chemischer Substanzen wurde erstmals am 16. Oktober 1973 erlassen, um Umweltverschmutzung zu verhindern und chemische Risiken für die menschliche Gesundheit zu kontrollieren. Das Gesetz soll die Risiken von in Japan hergestellten und importierten Industriechemikalien steuern. Die 4. Änderung des CSCL wurde im Juni 2017 veröffentlicht und trat im April 2018 in Kraft. Zuständige Behörde ist das Ministerium für Gesundheit, Arbeit und Soziales. Weitere Infos [hier](#).

IUCLID Service Release 6.8.0 verfügbar

Die ECHA hat einen neuen IUCLID Service Release 6.8.0 verfügbar gemacht. Dieser betrifft auch die SCIP-Daten. Hier geht's zum [Download des IUCLID Releases](#).

PCN-Meldung für Belgien und Ungarn gebührenpflichtig

Für PCN-Meldungen für Belgien und Ungarn werden Gebühren erhoben, die der Inverkehrbringer proaktiv bezahlen muss, da die Behörde nicht auf einen zukommt. Nachfolgend die entsprechenden Links der beiden Staaten auf deren Seiten das Vorgehen erklärt wird.

Ungarn: [A bejelentés díja, számlázás \(gov.hu\)](#)

„The fee shall be paid by **bank transfer** to the National Public Health Center (NPHC) **as soon as the notification receives a submission number**. This number is automatically assigned by the ECHA Submission portal after submission. For a better identification, **please indicate the full submission number** – with all its alphabetical and numeric characters – **in the comment field of the payment order form**. Once the payment has been initiated, please send the **proof of payment** to along with the **product name(s)**, the **submission date(s)** and the **corresponding submission number(s)** (preferable in MS Excel format in case of more than one product) as well as the **name, address and EU VAT-ID of the payer**.“

Belgien: [Notification to the poison centre | FPS Public Health \(belgium.be\)](#)

„In the case of a notification made through the ECHA's PCN Portal, it is unfortunately not possible to upload the proof of payment directly in the technical dossier of the PCN. We therefore ask you to send your proof of payment directly to the Poison Centre.....The notification to the Poison Centre is legally not admissible without payment of this fee.“

Gefahrstoffe

Neues zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen

Folgende Änderungen bezüglich der Diskussion zur Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen (CLH) haben sich u.a. auf der Internetseite der ECHA ergeben:

Current Consultations

Folgende Konsultationen zur harmonisierten Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen zur Kommentierung wurden von der ECHA veröffentlicht:

- S-metolachlor (ISO); 2-chloro-N-(2-ethyl-6-methylphenyl)-N-[(2S)-1-methoxypropan-2-yl]acetamide; (RaSa)-2-chloro-N-(6-ethyl-o-tolyl)-N-[(1S)-2-methoxy-1-methylethyl]acetamide [contains 80-100% 2-chloro-N-(2-ethyl-6-methylphenyl)-N-[(2S)-1-methoxypropan-2-yl]acetamide and 0-20% 2-chloro-N-(2-ethyl-6-methylphenyl)-N-[(2R)-1-methoxypropan-2-yl]acetamide] (EC -, CAS 87392-12-9);
- dibenzoyl peroxide; benzoyl peroxide (EC 202-327-6, CAS 94-36-0); und

Newsletter 02/22

- reaction mass of 1,3-dioxan-5-ol and 1,3-dioxolan-4-ylmethanol (EC -, CAS -).

Submitted CLH proposals

Den Sachstand zu eingereichten Vorschlägen bei der ECHA für ein CLH-Dossier finden Sie [hier](#). Eine Veröffentlichung des Berichts und die offizielle Konsultation durch die ECHA erfolgen nach Überprüfung des Berichts.

- (RS)-S-sec-butyl-O-ethyl-2-oxo-1,3-thiazolidin-3-ylphosphonothioate; fosthiazate (ISO) (EC 619-377-3, CAS 98886-44-3);
- 2,3-epoxypropyl isopropyl ether (EC 223-672-9, CAS 4016-14-2);
- 6-iodo-2-propoxy-3-propylquinazolin-4(3H)-one; proquinazid (ISO) (EC 606-168-7, CAS 189278-12-4);
- 2-methyl-2H-isothiazol-3-one hydrochloride (EC 247-499-3, CAS 26172-54-3); und
- 2-(1-methyl-2-(4-phenoxyphenoxy)ethoxy)pyridine (EC 429-800-1, CAS 95737-68-1).

Current CLH intentions

Absichtserklärungen zur Erstellung eines CLH-Dossiers werden im „Registry of Intentions“ veröffentlicht. Die Registry finden Sie [hier](#).

- piperonal (EC 204-409-7, CAS 120-57-0);
- ethane-1,2-diol (EC 203-473-3, CAS 107-21-1);
- chloromethane; methyl chloride (EC 200-817-4, CAS 74-87-3); und
- mancozeb (ISO); manganese ethylenebis(dithiocarbamate) (polymeric) complex with zinc salt (EC 616-995-5, CAS 8018-01-7).

Withdrawn CLH intentions and submissions

Zurückgezogene CLH Absichten und Einreichungen werden [hier](#) veröffentlicht.

- Keine Änderungen

EU Kommission startet Konsultation zu Grenzwerten für Blei und Diisocyanate

Die Europäische Kommission hat eine Konsultation zur Aufnahme neuer Grenzwerte für Blei und Diisocyanate gestartet. Einzelheiten finden Sie [hier](#). Die EU-Kommission plant die Vorlage eines offiziellen Vorschlages im 3. Quartal 2022. Auf der Basis, der dann vorliegenden Informationen (Stellungnahme des ACSH und Folgenabschätzung), wird die EU-Kommission Ihre Entscheidung dazu treffen.

Frankreich legt Beschränkungsvorschlag für Gegenstände mit Kreosot vor

Frankreich hat einen Beschränkungsvorschlag vorgelegt, in dem es um das Inverkehrbringen und der Wiederverwendung von Gegenständen, die mit Kreosot (EG 232-287-5, CAS 8001-58-9) oder mit Kreosot verwandten Stoffen behandelt wurden, geht. Im April 2022 beginnt die Bewertung des Beschränkungsvorschlages durch den Ausschuss für Risikobeurteilung (RAC) und dem Ausschuss für sozioökonomische Analyse (SEAC)

ECHA plant Erweiterung REACH-Anhang-XIV

Die ECHA führt eine Konsultation mit dem Ziel durch, den REACH-Anhang-XIV um 8 Stoffe/Einträge zu erweitern. Zugang zu Hintergrunddokumenten der einzelnen Stoffe und zum Online-Formular für die Kommentierung finden Sie [hier](#).

Nach der Konsultation erstellt der Ausschuss der Mitgliedstaaten eine Stellungnahme zum Empfehlungsentwurf der ECHA unter Berücksichtigung der eingegangenen Kommentare. Auf Basis dieser Stellungnahme und der Konsultation wird die ECHA der EU-Kommission die endgültige Empfehlung vorlegen. Die EU-Kommission entscheidet anschließend darüber, inwieweit sie diese Stoffe in einer ihrer nächsten Durchführungsvorschriften zur Erweiterung des REACH-Anhangs XIV berücksichtigen will, die in den REACH-Regelungsausschuss eingebracht wird.

Newsletter 02/22

Betroffen sind die folgenden Stoffe:

Substances	SVHC-relevant intrinsic property	EC number	CAS number	Examples of use(s) in the scope of authorisation
Ethylenediamine	Respiratory sensitising properties	203-468-6	107-15-3	Use as processing aid, scavenging agent in refinery streams, corrosion inhibitors, process additive, use in control of odour emission
2-(4-tert-butylbenzyl)propionaldehyde and its individual stereoisomers*	Toxic for reproduction	-	-	Fragrance in washing and cleaning products, air care products, perfumes, cosmetics
Lead	Toxic for reproduction	231-100-4	7439-92-1	Batteries production, cable sheathing, soldering, production of different parts of vehicles, machines, furniture
Glutaral	Respiratory sensitising properties	203-856-5	111-30-8	Leather tanning, cleaning agent, use in polymers, X-ray film developer
2-methyl-1-(4-methylthiophenyl)-2-morpholinopropan-1-one	Toxic for reproduction	400-600-6	71868-10-5	Photoinitiator in UV-curable coatings, inks and adhesives
2-benzyl-2-dimethylamino-4'-morpholinobutyrophenone	Toxic for reproduction	404-360-3	119313-12-1	Photoinitiator in UV-curable coatings, inks and adhesives
Diisohexyl phthalate	Toxic for reproduction	276-090-2	71850-09-4	Currently not registered under REACH
Orthoboric acid, sodium salt	Toxic for reproduction	237-560-2	13840-56-7	Currently not registered under REACH

*The Candidate List entry covers the substance 2-(4-tert-butylbenzyl)propionaldehyde (EC 201-289-8, CAS 80-54-6) and its two enantiomers (2S)-3-(4-tert-butylphenyl)-2-methyl-propanal (CAS 75166-30-2) and (2R)-3-(4-tert-butylphenyl)-2-methyl-propanal (CAS 75166-31-3)

EU-Kommission startet Konsultation zu Grenzwerten für Asbest

Die Europäische Kommission startet eine Konsultation zur Folgenabschätzung bei der Aufnahme eines neuen Grenzwertes für Asbest. Details finden Sie [hier](#). Die Vorlage eines offiziellen Vorschlages ist für das 3. Quartal 2022 vorgesehen. Bislang gibt es im beratenden Ausschuss für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (ACSH) zwar eine Stellungnahme aber kein gemeinsames Votum.













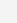
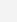

Vorbereitung eines Beschränkungsvorschlags für MCCP beginnt

Die ECHA hat bekanntgegeben, dass der Call for Evidence für die Vorbereitung eines Beschränkungsvorschlags für mittelkettige Chlorparaffine (MCCP) und andere Stoffe, die "Chloralkane mit Kohlenstoffkettenlängen im Bereich von C14 bis C17" enthalten können, begonnen hat. Weitere Informationen, gibt's [hier](#).

Newsletter 02/22

Spanien plant ein Dossier für ein SVHC vorzulegen

Spanien plant in 2022 ein Anhang-XV-Dossier zur Einstufung von 1,1'-[ethane-1,2-diylbisoxyl]bis[2,4,6-tribromobenzene] (EC 253-692-3, CAS 37853-59-1) als SVHC. Weitere Details [hier](#). Damit sind bisher für das Jahr 2022 folgende Dossiers angekündigt:

Substance name 	EC / List no 	CAS no 	Status 	Expected date of submission 	Submitter 	Scope 	
2,2',6,6'-tetrabromo-4,4'-isopropylidenediphenol	201-236-9	79-94-7	Intention	04/08/2022	Norway	Carcinogenic (Article 57a)	
1,1'-[ethane-1,2-diylbisoxyl]bis[2,4,6-tribromobenzene]	253-692-3	37853-59-1	Intention	04/08/2022	Spain	<ul style="list-style-type: none">  vPvB (Article 57e)  Endocrine disrupting properties (Article 57(f) – environment) 	
N-(hydroxymethyl)acrylamide	213-103-2	924-42-5	Intention	01/02/2022	Sweden	<ul style="list-style-type: none">  Carcinogenic (Article 57a)  Mutagenic (Article 57b) 	

Beschränkung von 1,2-Dichlorethan in Erzeugnissen

Die ECHA plant einen Call for Evidence zur Beschränkung von 1,2-Dichlorethan (EG 203-458-1, CAS 107-06-2) in Erzeugnissen, für die ein Screening-Bericht nach Artikel 69 (2) erstellt wurde, durchgeführt wird. Darüber hinaus sammelt die ECHA weitere Informationen über gefährliche Stoffe, die als Begasungsmittel in Frachtcontainern verwendet werden, und über eine mögliche Exposition der Arbeitnehmer gegenüber diesen Stoffen, einschließlich 1,2-Dichlorethan. Weitere Infos und Beteiligungsmöglichkeiten bestehen [hier](#).

Gefahrgutrecht

Multilaterale Vereinbarungen

Die Niederlande und die Schweiz zeichnen die M343. Die M344 wird von der Schweiz gezeichnet. Im Schienenverkehr finden RID 8/2021 und RID 9/2021 weiteren Unterzeichner.

Die RID 8/2021, Pendant zur M343 im Straßenverkehr, die sich mit umweltgefährdenden Stoffen der UN-Nummer 3082 und den Vorschriften für die Leistungsprüfung von Verpackungen beschäftigt (VkBl. 2021 S. 1099), wurde gezeichnet von Deutschland, Frankreich, Italien, Norwegen, Schweden, der Slowakei, Spanien und Tschechien sowie neu von Dänemark, Niederlande und der Schweiz. Die RID 9/2021, Pendant zur M344 im Straßenverkehr, beschäftigt sich mit der Beförderung elektronischer Sprengkapseln der UN-Nummern 0511, 0512 und 0513. Sie wurde initiiert von Schweden, gezeichnet von Deutschland und neu von der Schweiz.

Bei den Multilateralen Vereinbarungen gemäß Abschn. 1.5.1 ADN hat sich Folgendes geändert: Die M031, Pendant zur M343 im Straßenverkehr, die für die Binnenschifffahrt Erleichterungen für umweltgefährdende Stoffe der UN-Nummer 3082 und die Vorschrift für die Leistungsprüfung der Verpackung vorsieht, wurde von Deutschland vorgeschlagen und von Frankreich gezeichnet.

Deutschland

Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

im Bundesanzeiger wurde am 20. Januar 2022 eine Bekanntmachung zum Sachkundenachweis gemäß § 11 der Chemikalien-Verbotsverordnung veröffentlicht. Damit wurden Aktualisierungen vorgenommen, die nun auch die Möglichkeit für Online-Schulungen als Fortbildungsveranstaltung für die Auffrischung der Sachkunde unter bestimmten Bedingungen bieten. Zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger geht's [hier](#).

SARS-CoV-2

Neues zur Corona-Lage

Zum aktuellen Beschluss der Bund-Länder-Konferenz geht's [hier](#). Es wurde vereinbart, dass die derzeit geltenden Infektionsschutzmaßnahmen verantwortungsbewusst und kontrolliert zurückge-

Newsletter 02/22

fahren werden sollen. Bund und Länder haben in Bereichen von überregionaler oder grundsätzlicher Bedeutung Öffnungen in drei Schritten vereinbart. Basisschutzmaßnahmen sind über den 19. März 2022 hinaus aber weiterhin nötig. Hierzu zählen insbesondere eine Maskenpflicht in geschlossenen Räumen von Publikumseinrichtungen sowie in Bussen und Bahnen, das Abstandsgebot und allgemeine Hygienevorgaben. Außerdem soll es möglich bleiben, in bestimmten Bereichen Testpflichten vorzusehen sowie den Impf-, Genesenen- und Teststatus zu überprüfen.

Erster Schritt – private Zusammenkünfte und Zugang zum Einzelhandel – ab sofort

- Für Geimpfte und Genesene sollen private Zusammenkünfte wieder ohne Begrenzung möglich sein. Sobald eine ungeimpfte Person teilnimmt, gelten bis zum 19. März aber weiterhin die Kontaktbeschränkungen für Ungeimpfte: Das Treffen ist dann auf den eigenen Haushalt und höchstens zwei Personen eines weiteren Haushalts beschränkt.
- Der Zugang zum Einzelhandel soll wieder bundesweit für alle Bürgerinnen und Bürger ohne Kontrollen möglich sein. Es müssen jedoch weiter mindestens medizinische Masken getragen werden. Die Nutzung von FFP2-Masken wird empfohlen, soweit sie nicht durch Landesrecht vorgeschrieben ist.

Zweiter Schritt – Gastronomie und Großveranstaltungen – ab 04. März

- Hier soll der Zugang zur Gastronomie für Geimpfte, Genesene und Personen mit tagesaktuellem Test ermöglicht werden (3G-Regelung). Dies gilt auch für Übernachtungsangebote.
- Diskotheken und Clubs werden für Genesene und Geimpfte mit tagesaktuellem Test oder mit dritter Impfung (2G-Plus) geöffnet.
- Bei überregionalen Großveranstaltungen (inklusive Sport) können Genesene und Geimpfte (2G-Regelung) beziehungsweise Genesene und Geimpfte mit tagesaktuellem Test oder dritter Impfung (2GPlus-Regelung) als Zuschauerinnen und Zuschauer teilnehmen.
- In Innenräumen ist maximal eine Auslastung von 60 Prozent der jeweiligen Höchstkapazität zulässig, wobei die Zahl von 6.000 Zuschauerinnen und Zuschauern nicht überschritten werden darf. Bei Veranstaltungen im Freien ist maximal eine Auslastung von 75 Prozent zulässig, wobei die Zahl von 25.000 Zuschauerinnen und Zuschauern nicht überschritten werden darf.

Dritter Schritt – alle tiefgreifenden Schutzmaßnahmen entfallen

- In einem letzten Schritt ab dem 20. März sollen alle tiefgreifenden Schutzmaßnahmen entfallen, wenn die Lage des Gesundheitssystems dies zulässt.
- Auch die nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtenden Homeoffice-Regelungen sollen entfallen. Arbeitgeber können aber weiterhin im Einvernehmen mit den Beschäftigten die Arbeit im Homeoffice anbieten, wenn keine betrieblichen Gründe entgegenstehen und diese im Interesse des betrieblichen Infektionsschutzes liegt, zum Beispiel bei Tätigkeit in Großraumbüros.

Bund und Länder werden am 17. März 2022 erneut zusammenkommen, um die aktuelle Lage zu bewerten.

Arbeitsschutz/Betriebssicherheit

Anpassung der TRGS 410

Die Anpassung der TRGS 410 „Expositionsverzeichnis bei Gefährdung gegenüber krebserzeugenden oder keimzellmutagenen Gefahrstoffen der Kategorien 1A oder 1B“ wurde veröffentlicht. Zur TRGS geht's [hier](#). Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung der Anpassung der TRGS 553 „Holzstaub“.

Weitere aktuelle Veröffentlichungen der BAuA sind:

[TRBS 1203](#) – Zur Prüfung befähigte Personen – berichtigte Technische Regel für Betriebssicherheit

Newsletter 02/22

[TRBS 1201](#) Teil 3 Instandsetzung an Geräten, Schutzsystemen, Sicherheits-, Kontroll- und Regelanordnungen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU – geänderte Technische Regel für Betriebssicherheit

[TRBS 1201](#) Teil 1 Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen – berichtigte Technische Regel für Betriebssicherheit

Neue Seminartermine für 2022

Wir möchten darauf hinweisen, dass unsere Seminare weiterhin online und auf Wunsch mit entsprechendem Hygienekonzept auch als Inhouseschulung durchgeführt werden, Qualität und Qualifikation werden dadurch nicht beeinträchtigt!

Wählen Sie aus den verschiedenen Kategorien (bitte anklicken):



[GEFAHRSTOFFSEMINARE](#)



[GEFAHRGUTSEMINARE](#)



[ARBEITSSCHUTZSEMINARE](#)



[INT. CHEMIKALIENRECHT](#)



[SPEZIALSEMINARE](#)



[INHOUSE SEMINARE](#)

Alle Seminare sind auch als Inhouseschulung buchbar!

Mit den GBK-Seminaren können Sie VDSI-Punkte für Ihren **Weiterbildungsnachweis** erwerben.



VDSI-PUNKT
Umweltschutz



VDSI-PUNKT
Arbeitsschutz



VDSI-PUNKT
Brandschutz

Weitere Informationen zu unseren Seminaren finden Sie [hier](#).

Das machen wir mit Links

TP1 User auf LinkedIn: [TP1 user Group](#)

Newsletter 02/22

Das Letzte

Aktuelles aus Begehungen

Prüft mal wieder Euer Gasflaschenlager. Manchmal findet man da Schätzchen:



Sie möchten diesen Newsletter nicht mehr erhalten? Bitte einfach auf den folgenden Link klicken: [Newsletter abbestellen](#) und Ihre Mail-Adresse wird aus unserem Verteiler entfernt.



Impressum:
GBK GmbH Global Regulatory Compliance, Königsberger Str. 29, 55218 Ingelheim
HRB 22073 Geschäftsführer: Björn Noll und Thomas Jost
Tel.: 0 6132 / 98 290 – 0, Fax: 0 6132 / 84 68 5, Mail: gbk@gbk-ingelheim.de
Für die Richtigkeit der externen Links übernehmen wir keine Gewähr.

